

Betreff:

Struktur-Förderung Braunschweig GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

17.06.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 23.06.2022

Sitzungstermin

Status

Ö

Beschluss:

"Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH werden angewiesen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß dem in der Anlage dargestellten Wortlaut zu beschließen."

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 dem Vorgehen der Verwaltung, die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) durch Aufbau und Entwicklung einer Hochbau-Projekt-Sparte als weitere Unternehmenssparte wesentlich zu erweitern, zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt und beauftragt, alle hierfür erforderlichen Schritte, insbesondere hinsichtlich einer Nachtragswirtschaftsplanung sowie der notwendigen Anpassungen der Struktur und Governance der SFB, vorzubereiten (DS 22-18499, „Grundsatzbeschluss“).

In Umsetzung dieses Beschlusses werden u. a. hiermit die erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der SFB zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Entscheidung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages obliegt gemäß § 53 Abs. 1 GmbHG der Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SFB herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA).

Der Aufsichtsrat der SFB hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2022 die vorgesehenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages beraten und der Gesellschafterversammlung eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

I. Unternehmensgegenstand

Maßgeblich ist die notwendige Erweiterung des Unternehmensgegenstandes im neu eingefügten Absatz 4 des § 3 des Gesellschaftsvertrages:

„Gegenstand des Unternehmens ist im weiteren die Errichtung, Sanierung und Erweiterung städtischer Hochbauten im Auftrag der Stadt Braunschweig sowie der Erwerb von Grundstücken für diesen Zweck.“

Zudem ist formal die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes bzgl. des ebenfalls neuen Geschäftsbereiches der SFB zum Ausbau und zur Entwicklung von Flächen für die gewerbliche Nutzung und zur Reaktivierung bestehender Gewerbeflächen und Brachflächen erforderlich. Hierzu wird auf die Mitteilung außerhalb von Sitzungen für den Rat der Stadt Braunschweig vom 29. Dezember 2021 (DS 21-17539) verwiesen.

Folgende Erweiterung ist im neuen Absatz 3 des § 3 vorgesehen:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Reaktivierung von Bestandsflächen der Stadt Braunschweig, insbesondere Gewerbeflächen, sowie der weitere Ausbau von Raumangeboten für Technologie- und Gründungsunternehmen.“

II. Unternehmensleitung

Darüber hinaus soll die Geschäftsführungsstruktur (§ 6) den zwei neuen Sparten angepasst werden. Die Geschäftsführungen sind im Außenverhältnis jeweils alleinvertretungsberechtigt. Hierdurch wird der jeweiligen operativen Verantwortlichkeit Rechnung getragen. Im Innenverhältnis wird durch eine strukturierte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nebst Geschäftsverteilungsplan die jeweilige Spartenverantwortlichkeit einschließlich Vertretungsregelungen festgelegt.

III. Unternehmensgovernance

Im o. g. Grundsatzbeschluss wurde erläutert, dass eine Verzahnung in der Governance mit der (Fach-)Verwaltung entsprechend dem konzerninternen Standard erfolgen sollte. Zur Optimierung der Schnittstellen mit der Hochbauverwaltung sollte der/die für den Bereich Hochbau zuständige Dezernent/in in den Aufsichtsrat der SFB entsandt werden.

Nach nunmehr erfolgter weitergehender rechtlicher Prüfung und dezernatsübergreifender Abstimmung besteht Einvernehmen, dass die bisherige Aufsichtsratsstruktur und -größe beibehalten werden soll.

Die aktuelle Rechtsprechung sieht die Vergrößerung eines Aufsichtsrates durch weitere Verwaltungsvertreter als nicht mehr zulässig an. Denn auch die Verteilung der Vorschlagsrechte zur Besetzung der Aufsichtsräte muss gem. § 71 NKomVG dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt entsprechen. Dies wird durch die Entsendung weiterer Verwaltungsvertreter jedoch nicht hinreichend berücksichtigt.

Zudem wird die Steuerung der Hochbau-Projekt-Gesellschaft (bzw. Hochbau-Projekt-Gesellschaftssparte innerhalb der SFB) maßgeblich auf Grundlage von klaren Regelungen und Einzelbeschlüssen zur Beauftragung der SFB durch die Stadt erfolgen. Auf Basis der Maßnahmenrealisierung können die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen definiert werden, das Portfolio ist mithin entscheidend. Dem Aufsichtsrat obliegt hingegen die nachgehende Überwachung der Geschäftsführung.

IV. Sonstiges

Ergänzend wird im neuen § 14 eine unterjährige Zuschussbereitstellung durch die Stadt (entsprechend den Regelungen in einer Vielzahl von Gesellschaftsverträgen anderer städtischer Gesellschaften) eingeführt, die Liquiditätsrisiken minimiert und eine bilanzielle Überschuldung verhindert.

Ferner werden weitere redaktionelle und aktuelle Anpassungen vorgenommen (§§ 12, 13, 15).

Geiger

Anlage/n:

Synopse der Gesellschaftsvertragsänderungen

Gesellschaftsvertragsanpassungen Struktur-Förderung Braunschweig GmbH aufgrund neuer Aufgaben

Gesellschaftsvertrag der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH Bisherige Fassung	Gesellschaftsvertrag der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung, Durchführung und Abwicklung von Projekten der Forschung, Entwicklung und Produktion und die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen hierfür.</p> <p>Gegenstand des Unternehmens sind auch Vorhaben zur Sicherung, zur Entwicklung und zum Ausbau der regionalen Forschungs- und Wirtschaftsinfrastruktur sowie damit im Zusammenhang stehende Geschäfte.</p> <p>(2) Zweck der Gesellschaft ist auch die Förderung von Unternehmensgründungen zur gewerblichen Nutzung technologisch anspruchsvoller Neuentwicklungen auf dem Sektor der Biotechnologie sowie die Errichtung von Laborgebäuden, die für Existenzgründer geeignet sind, biotechnologierelevante Tätigkeiten aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung, Durchführung und Abwicklung von Projekten der Forschung, Entwicklung und Produktion und die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen hierfür.</p> <p>Gegenstand des Unternehmens sind auch Vorhaben zur Sicherung, zur Entwicklung und zum Ausbau der regionalen Forschungs- und Wirtschaftsinfrastruktur sowie damit im Zusammenhang stehende Geschäfte.</p> <p>(2) Zweck der Gesellschaft ist auch die Förderung von Unternehmensgründungen zur gewerblichen Nutzung technologisch anspruchsvoller Neuentwicklungen auf dem Sektor der Biotechnologie sowie die Errichtung von Laborgebäuden, die für Existenzgründer geeignet sind, biotechnologierelevante Tätigkeiten aufzunehmen.</p> <p>(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Reaktivierung von Bestandsflächen der Stadt Braunschweig, insbesondere Gewerbeflächen, sowie der weitere Ausbau von Raumangeboten für Technologie- und Gründungsunternehmen.</p> <p>(4) Gegenstand des Unternehmens ist im weiteren die Errichtung, Sanierung und Erweiterung städtischer Hochbauten im Auftrag der Stadt Braunschweig sowie der Erwerb von Grundstücken für diesen Zweck.</p>

Gesellschaftsvertragsanpassungen Struktur-Förderung Braunschweig GmbH aufgrund neuer Aufgaben

	<p>(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar dazu geeignet sind, den jeweiligen Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen oder erwerben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann von der Gesellschafterversammlung ein Sprecher der Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsverteilung wird gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.</p> <p>(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist ein Sprecher der Geschäftsführung bestellt (vgl. Ziff. 2), so vertritt dieser die Gesellschaft einzeln. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft einzeln.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer nach der Geschäftsordnung bzw. Geschäftsverteilungsplan.</p> <p>(5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Geschäftsverteilung wird gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.</p> <p>(2) Jeder Geschäftsführer darf die Gesellschaft allein vertreten. bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist ein Sprecher der Geschäftsführung bestellt (vgl. Ziff. 2), so vertritt dieser die Gesellschaft auch einzeln. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, vertritt diese/r die Gesellschaft einzeln.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer nach der Geschäftsordnung bzw. Geschäftsverteilungsplan.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.</p>

Gesellschaftsvertragsanpassungen Struktur-Förderung Braunschweig GmbH aufgrund neuer Aufgaben

	<p>(5) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Aufsichtsrates von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit werden.</p>
<p>§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) und Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Unverzüglich nach Eingang des testierten Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführer einen Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses zu machen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterin hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des § 124 (1) Satz 1 NGO.</p> <p>(5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig und der Kommunalprüfungsanstalt werden die Befugnisse § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.</p>	<p>§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) und Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Unverzüglich nach Eingang des testierten Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführer einen Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses zu machen.</p> <p>(3) Soweit die Gesellschaft in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt miteinbezogen wird, so hat die Geschäftsführung die für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Stadt Braunschweig so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten aufgestellt werden kann.</p> <p>(4) Die Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGRG) zu erstrecken. Der für die Stadt Braunschweig zuständigen Aufsichtsbehörde ist eine digitale Ausfertigung des</p>

Gesellschaftsvertragsanpassungen Struktur-Förderung Braunschweig GmbH aufgrund neuer Aufgaben

	<p>Prüfungsberichts zu übersenden.</p> <p>Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich – solange die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs.1 HGB ist - gemäß § 158 Abs. 1 NKomVG ergänzend in entsprechender Anwendung nach den Regelungen der §§ 29 bis 32, 34 und 35 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Als zuständiges Rechnungs-prüfungsamt wird in diesem Fall das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig bestimmt.</p> <p>(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des § 124 (1) Satz 1 NGO.</p> <p>(5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig und der Kommunalprüfungsanstalt werden die Befugnisse § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in der Braunschweiger Zeitung veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Informationsrechte der Gesellschafterin</p> <p>Die Gesellschafterin ist berechtigt, sich jederzeit gemäß § 150 NKomVG bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für mittelbare Beteiligungen.</p>

Gesellschaftsvertragsanpassungen Struktur-Förderung Braunschweig GmbH aufgrund neuer Aufgaben

	<p style="text-align: center;">§ 14 Verlustübernahme</p> <p>Die Gesellschafterin Stadt Braunschweig verpflichtet sich, Jahresfehlbeträge der Gesellschaft bis zur Höhe der in den von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Jahresfehlbeträge zu übernehmen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15 Leistungsaustausch mit der Gesellschafterin</p> <p>Lieferungen und Leistungen zwischen der Gesellschaft und ihrer Gesellschafterin sind zu Bedingungen vorzunehmen, die eine verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmung dieses Begriffs ausschließen. Wird von der Finanzverwaltung oder den Finanzgerichten nachträglich eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt, so ist die Gesellschafterin verpflichtet, die ihnen verdeckt zugeflossenen Gewinnanteile der Gesellschaft ex tunc zurückzugewähren. Etwaige weiterreichende Bestimmungen des GmbH-Gesetzes bleiben unberührt.</p>